

Arbeitsgericht Bonn

Arbeitsgericht, Kreuzbergweg 5, 53115 Bonn
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
2 Ca 724/22
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Düren
Kämergasse 27
52349 Düren

09.11.2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
2 Ca 724/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in
Frau Rademacher oder
Frau Funken
Durchwahl
12 oder 13

Gleitende Arbeitszeit
Kernarbeitszeiten:
Mo - Do 8:30 - 15:00
Fr 8:30 - 14:00

Rechtsstreit

Ihr Zeichen: DN-00232-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten beigefügte Schriftstücke zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Regierungsbeschäftigte
- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anlage(n)

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Kreuzbergweg 5
53115 Bonn
Telefon 0228 98569 0
Telefax 0228 692381
www.arbg-bonn.nrw.de

mit öffentlichen Verkehrsmi-
teln der Linien 601-603

2 Ca 724/22

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 02.11.2022

Kunkel
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

**ARBEITSGERICHT BONN
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Düren, Kämergasse 27, 52349 Düren

g e g e n

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 02.11.2022
durch den Richter am Arbeitsgericht _____ als Vorsitzenden
und die ehrenamtliche Richterin
und den ehrenamtlichen Richter L.

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 566,24 € brutto nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 01.04.2022 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.
4. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 566,24 € festgesetzt.

TATBESTAND

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO verzichtet. Die Berufung gegen dieses Urteil ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Die zulässige Zahlungsklage des Klägers ist begründet. Er kann Zahlung in Höhe von 566,24 Euro brutto, was unstreitig dem Betrag entspricht, den die Beklagte für den Zeitraum vom 07.03.2022 bis zum 11.03.2022, nicht auszahlte, entspricht.

1. Der Anspruch des Klägers ergibt sich jedenfalls aus § 616 S. 1 BGB. Danach wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Diese Voraussetzungen liegen jedenfalls vor.
 - a) Der Kläger war aufgrund seiner Infektion und der damit einhergehenden Quarantänepflicht verhindert, seine Arbeitsleistung zu erbringen. Da der Kläger selbst infiziert war, lag der Grund auch in seiner Person. Dabei kommt es nicht darauf an, dass er sich in Italien in Quarantäne begeben musste, da dies an seiner Verhinderung nichts änderte.
 - b) Den Kläger traf auch kein Verschulden. Die Infektion mit einer ansteckenden Krankheit ist zunächst unverschuldet.

Soweit sich die Beklagte auf die Ausschlussstatbestände von § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG berief, so ist ihr zunächst zuzugeben, dass diese in die Bewertung des Verschuldens im Sinne von § 616 S. 1 BGB Berücksichtigung finden können. Dies führt jedoch vorliegend nicht zu einem Verschulden des Klägers. Nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG erhält eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen

Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können. Eine Reise ist in diesem Sinne vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen.

Der Kläger ist unstreitig 3-fach und damit entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch Institutes geimpft. Daher kommt es nicht auf die Frage an, ob die Impfung die Quarantäne überhaupt hätte verhindern können. Insoweit entspricht es wohl – wie der vorliegende Fall zeigt – der gesicherten Erkenntnis, dass eine Impfung gegen das Coronavirus eine Infektion unwahrscheinlicher macht, aber keinesfalls ausschließt. Die Impfung dient (inzwischen) vielmehr dem Zweck, die Krankheitsverläufe (erheblich) abzumildern. Eine Quarantänepflicht wegen eines Kontaktes zu einer infizierten Person für Ungeimpfte bestand im streitgegenständlichen Zeitraum nicht mehr.

Auch der Nichtantritt der Reise des Klägers nach Italien, das ohnehin am 01.03.2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet galt, hätte die Verhinderung des Klägers nicht vermeiden können. Der Kläger wurde am 01.03.2022 unmittelbar bei der Einreise in Italien positiv getestet, sodass es ausgeschlossen ist, dass er sich während der Reise infiziert haben kann. Vielmehr muss er sich bereits in Deutschland infiziert haben. Bei einer Infektion hätte der Kläger sich auch in Nordrhein-Westfalen in Quarantäne begeben müssen – ohne dass es einer gesonderten behördlichen Anordnung bedurfte – und wäre an der Arbeitsleistung verhindert gewesen.

- c) Bei den fünf Tagen, die der Kläger verhindert war, handelt es sich auch um eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit. Da es sich um ein Zumutbarkeitskriterium für den Arbeitgeber handelt, ist dabei maßgeblich auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit abzustellen. Da der Kläger bereits seit 1988 und damit 34 Jahre für die Beklagte tätig ist, ist die Vergütung für die streitgegenständlichen fünf Tage jedenfalls zumutbar und die Dauer unerheblich.
 - d) Die Höhe der Entgeltfortzahlung entspricht der Vergütung, die zu leisten gewesen wäre, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht bestanden hätte. Die Beklagte hat dem Kläger im März 2022 479,52 Euro weniger Tarifentgelt und 86,72 Euro weniger Heranführungsbetrag ausbezahlt, insgesamt also 566,24 Euro brutto, was der Vergütung für die 5 Arbeitstage vom 07.03.2022 bis zum 11.03.2022 entspricht.
2. Daher kann offenbleiben, ob sich der Anspruch des Klägers bereits aus dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit § 3 Abs. 1 EFZG ergibt.

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch

auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Es handelt sich um eine den Anspruch auf Vergütung des Arbeitnehmers erhaltende Vorschrift trotz fehlender Arbeitsleistung.

Soweit man davon ausgehen wollte, dass ein symptomloser Verlauf einer SARS-Cov-2-Infektion zumindest bei Arbeitnehmern, die ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Arbeitgebers erbringen müssen, eine zu einer Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung darstellt, war der Kläger war arbeitsunfähig erkrankt.

Die besseren Argumente sprechen jedoch dafür, nicht einer solchen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Der Kläger war mit dem SARS-Cov-2-Virus infiziert. Dabei handelt es sich um einen regelwidrigen und damit krankhaften Zustand. Nach Auffassung der Kammer führt dieser jedoch nicht notwendig zu einer Arbeitsunfähigkeit. Denn nicht die Erkrankung als solche, sondern die gesetzliche Isolationspflicht führt dazu, dass ein asymptomatisch Infizierter nicht arbeiten darf, körperlich wäre er dazu wohlmöglich in der Lage.

3. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen aus § 56 IfSG kam es hingegen nicht an. Dieser (staatliche) Entschädigungsanspruch ist im Verhältnis zu den arbeitsrechtlichen Ansprüchen aus § 3 Abs. 1 EFZG und § 616 S. 1 BGB subsidiär. Daher konnte auch offenbleiben, ob es sich bei der Entschädigung um einen arbeitsrechtlichen Anspruch handelt, was zweifelhaft erscheint.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Beklagte hat als unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III.

Die Berufung war mangels Vorliegens der Voraussetzungen nicht gesondert zuzulassen.

Den im Urteil gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG auszuweisenden Wert des Streitgegenstandes hat die Kammer auf insgesamt 566,24 € festgesetzt. Grundlage hierfür sind § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, §§ 495, 3 ff. ZPO. Der Wert entspricht dem bezifferten Zahlungsantrag.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist **kein Rechtsmittel** gegeben.

Dr. Krämer
Richter am Arbeitsgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Bonn



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -

**Öffentliche Sitzung des
Arbeitsgerichts Bonn
Gerichtstag Euskirchen**

Euskirchen, 02.11.2022

2 Ca 724/22

(Bitte stets angeben)

Vorsitzender: **Richter am Arbeitsgericht**

Ehrenamtliche Richterin:

Ehrenamtlicher Richter:

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Düren, Kämergasse 27, 52349 Düren

g e g e n

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

erschieden bei Aufruf

1. für den Kläger: dieser persönlich sowie Frau
Rechtssekretärin Hartmann

2. für die Beklagte: Herr Rechtsanwalt

Die Klägervertreterin stellt ihren Antrag aus der Klageschrift vom 17.05.2022 (Bl. 2 d. A.).

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

- laut vorgespielt und genehmigt -

...

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Es werden gütliche Einigungsbemühungen unternommen und die Verhandlung sodann für ein Telefonat der Beklagtenseite unterbrochen.

Die Verhandlung wird fortgesetzt.

Eine gütliche Einigung ist nicht möglich.

beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wird nach geheimer Beratung der Kammer und in Abwesenheit der ehrenamtlichen Richter sowie der Parteien im Namen des Volkes folgendes

Urteil

verkündet:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 566,24 € brutto nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 01.04.2022 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.
4. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 566,24 € festgesetzt.

Für die Richtigkeit der Übertragung

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle